Pferdesportverband Sachsen-Anhalt e.V.



- Kaderrahmen- und Nominierungsbestimmungen -

Allgemeines

Die Kaderrahmen- und Nominierungsbestimmungen regeln die Bildung der Landeskader und der Förderkreise in den unterschiedlichen Disziplinen und legen die Anforderungen und das Prozedere für die Teilnahme an Wettkämpfen fest, bei denen der Pferdesportverband Sachsen-Anhalt e.V. eine Startgenehmigung erteilen muss (z.B. DJM, Preis der Besten, etc.). Grundsätzlich gilt, dass Kaderberufungen auf Vorschlag des jeweiligen Fachausschusses, des Honorartrainers und des Landestrainers durch den Beschluss des Präsidiums erfolgen. Startgenehmigungen des Pferdesportverbandes werden grundsätzlich durch den jeweiligen Fachausschuss, den Honorartrainer und den Landestrainer/Sportkoordinator in Abstimmung erteilt. Die koordinierende Funktion übernimmt der Landestrainer/Sportkoordinator des Pferdesportverbandes.

Die Leistungskriterien, welche zum Nachweis eines bestimmten Leistungsstandes als Grundlage für eine Kadernominierung dienen, werden von dem jeweiligen Fachausschuss in Abstimmung mit dem Honorartrainer und dem Landestrainer/Sportkoordinator erstellt und dem Präsidium zum Beschluss vorgeschlagen.

Aus der Berufung, Nachberufung, Ablehnung, dem Ausschluss aus einem Kader oder Förderkreis und/oder einer erfolgten oder nicht erfolgten Nominierung sind keinerlei Rechtsansprüche von Seiten des Aktiven oder des Pferdebesitzers abzuleiten. Die Entscheidung liegt allein im Ermessen des Präsidiums bzw. dem jeweiligen Fachausschuss des Pferdesportverbandes Sachsen-Anhalt e.V.

Berufung, Nachberufung, Ablehnung, Ausschluss

Hauptkriterium der Berufung in den Landeskader ist die Leistungsperspektive der Kombination von Reiter/Fahrer/Voltigierer und Pony/Pferd/Gespann (im Weiteren Reiter-Pferd-Paar genannt; Voltigier, Fahrer analog zu behandeln) im Hinblick auf eine erfolgreiche Teilnahme am nationalen Nachwuchsleistungssport bzw. Spitzensport. Hauptkriterium der Berufung in den Förderkreis ist die Leistungsperspektive des Reiter-Pferd-Paares im Hinblick auf eine erfolgreiche Teilnahme an Landesmeisterschaften sowie der Aufstieg in den Landeskader in der kommenden Saison. Nachwuchspferde sind nur dann Teil der Kadernominierung, wenn für diese spätestens in der kommenden Saison das Erfüllen der jeweiligen Anforderungen des Landeskaders bzw. Förderkreises zu erwarten ist und ein weiteres Pferd vorhanden ist, welches bereits die geforderten Anforderungen erfüllt.

Die **Berufung** in den Landeskader / Förderkreis erfolgt unter Berücksichtigung der Leistungsperspektive für die kommende / aktuelle Saison. Dabei müssen für die Kaderberufung die jeweiligen Voraussetzungen bezüglich Leistungsstandes (siehe Leistungskriterien) als eine aber <u>nicht die einzige</u> Beurteilungsgrundlage erfüllt sein.

Grundsätzlich erfolgt die ordentliche Berufung immer zum 1.1. und gilt bis 31.12. des jeweiligen Jahres und wird im Rahmen des Landesjugendtages vorgenommen. Der Landesjugendtag findet jährlich statt. Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Kader und Förderkreis ist das Unterzeichnen der Kaderrahmenvereinbarung.

Änderungen in der Zusammensetzung der Kader können aufgrund neuer Erkenntnisse zu jeder Zeit vorgenommen werden. Kadernachberufungen können im Laufe des Jahres im Zusammenhang mit Nominierungen zum Preis der Besten, der DJM / DM oder auf Grundlage besonderer Leistungen bei nationalen oder internationalen Championaten sowie den Landesmeisterschaften und Sichtungsturnieren/-lehrgängen des Pferdesportverbandes erfolgen.

In begründeten **Ausnahmefällen** ist es dem jeweiligen Fachausschuss vorbehalten Berufungen auch dann dem Präsidium vorzuschlagen, wenn die Kriterien nicht erfüllt sind oder Berufungen abzulehnen bzw. zu widerrufen (**Ausschluss**), wenn die Kriterien erfüllt sind. Als begründeter Ausnahmefall für eine **außerordentliche** Berufung kommt insbesondere eine besondere (herausragende) und durch den jeweiligen Fachausschuss zu begründende Leistungsperspektive in Betracht. Eine Ablehnung oder ein Widerruf (Ausschluss) als begründeter Ausnahmefall sind insbesondere das unbegründete oder nicht bestätigte Fernbleiben bei Kaderlehrgängen und sonstigen Veranstaltungen des Verbandes sowie eine nach FEI-Reglement, LPO oder Besonderen Bestimmungen ausgesprochene Ordnungsmaßnahme, ein Verstoß gegen die Grundsätze des Tierschutzes oder des Ansehens des Pferdesports oder ein Verstoß gegen die in der Kaderrahmenvereinbarung mit dem Pferdesportverband vereinbarten Verhaltensregeln, Handlungsrichtlinien, etc.

Athleten/innen, gegen die ein Strafverfahren wegen einer in § 72 a SGB VIII Abs. 1 genannten Straftat geführt wird, dürfen nicht in einen Landeskader berufen werden. Ist ein Athlet/eine Athletin bereits Mitglied eines Landeskaders, so ist die Kadermitgliedschaft für die Dauer des Verfahrens zu suspendieren. Wird ein Athlet/eine Athletin wegen einer in § 72 a SGB VIII genannten Straftat verurteilt, so ist die Kaderberufung zu widerrufen. Eine Kaderberufung ist ausgeschlossen, solange die Verurteilung im Führungszeugnis vermerkt ist. Sofern eine Verurteilung nicht im erweiterten Führungszeugnis vermerkt wird, ist die Kaderberufung für die Dauer von einem Jahr ausgeschlossen. Wird kein Strafverfahren eingeleitet oder wird das Verfahren eingestellt, entscheiden das Präsidium unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles. Jeder Kader- und Förderkreisangehörige ist verpflichtet, die Kaderrahmenvereinbarung zur Kaderberufung zu unterzeichnen.

Leistungskriterien

Für die Berufung in den Landeskader oder Förderkreis ist es, vorbehaltlich etwaiger außerordentlicher Berufungen, notwendig den Nachweis eines bestimmten Leistungsstandes zu erbringen. Dieser Nachweis kann erfolgen, indem:

- 1.) an gesonderten vom Pferdesportverband organisierten Sichtungslehrgängen/-turnieren teilgenommen wird und Honorar- und/oder Landestrainer/Sportkoordinator gegenüber dem Fachausschuss und dem Präsidium eine Kaderberufung empfehlen oder,
- 2.) die Berufung in einen Bundeskader erfolgt oder,
- 3.) nachfolgende Erfolge auf nachfolgend genannten Turnieren in der Zeit vom 1.10 des Vorjahres bis zum 31.12. des aktuellen Jahres erreicht worden sind:

Landeskader Springreiten

JR (U21) 3 x S* platziert

JUN (U18) 3 x M* platziert

Pony (U16) 4 x L platziert

Children (U14) 3 x L platziert

Vorgenannte Erfolge sind als Mindesterfolge zu verstehen und Platzierungen in höheren Klassen werden entsprechend berücksichtigt. Grundsätzlich werden nur Springprüfungen gem. Richtverfahren 501, A.1 sowie 501.B - Springprüfungen Fehler/Zeit, mit Stechen, Siegerrunde, Zwei-Phasen und/oder Stilspringprüfungen anerkannt.

Förderkreis Springreiten

Es gelten die Hauptkriterien für die Berufung in den Förderkreis.

Landeskader Dressur

JR (U21) 1 x M** platziert oder Teilnahme Landesmeisterschaft mit mind. 65% in einer der

Wertungsprüfungen

JUN (U18) 1 x M* platziert oder Teilnahme Landesmeisterschaft mit mind. 65% in einer der

Wertungsprüfungen

Pony (U16) 1 x A** platziert oder Teilnahme Landesmeisterschaft mit mind. 65% in einer der

Wertungsprüfungen

Children (U14) 1 x A** platziert oder Teilnahme Landesmeisterschaft mit mind. 65% in einer der

Wertungsprüfungen

Vorgenannte Erfolge sind als Mindesterfolge zu verstehen und Platzierungen in höheren Klassen werden entsprechend berücksichtigt.

Förderkreis Dressur

JR (U21) Es gibt keinen Förderkreis in dieser Altersklasse

JUN (U18) 1 x L platziert
Pony (U16) 1 x A** platziert
Children (U14) 1 x A** platziert

Vorgenannte Erfolge sind als Mindesterfolge zu verstehen und Platzierungen in höheren Klassen werden entsprechend berücksichtigt.

Landeskader Fahren

U25 1 x kombinierte M platziert und Teilnahme Landesmeisterschaft U18 1 x kombinierte A platziert und Teilnahme Landesmeisterschaft U16 1 x kombinierte A platziert und Teilnahme Landesmeisterschaft

Vorgenannte Erfolge sind als Mindesterfolge zu verstehen und Platzierungen in höheren Klassen werden entsprechend berücksichtigt.

Förderkreis Fahren

Es gelten die Hauptkriterien für die Berufung in den Förderkreis.

Landeskader Voltigieren

Gruppen Platz 1.-3. bei Landesmeisterschaften oder Sichtungsturnieren oder Teilnahme

DJM in der jeweiligen Altersklasse

Einzel Platz 1.-3. bei Landesmeisterschaften oder Sichtungsturnieren oder Teilnahme

DJM in der jeweiligen Altersklasse; LK 1 oder 2

Doppel Platz 1.-3. bei Landesmeisterschaften oder Sichtungsturnieren oder Teilnahme

DJM in der jeweiligen Altersklasse

Förderkreis Voltigieren

Start und Platzierung in entsprechender Leistungsklasse auf Sichtungsturnieren

Landeskader Vierkampf

JUN (U18) min. zweimal 5.000 Punkte in einer Vierkampfwertung Children (U14) min. zweimal 5.000 Punkte in einer Vierkampfwertung

Förderkreis Vierkampf

Es gelten die Hauptkriterien für die Berufung in den Förderkreis.

Landeskader Vielseitigkeit

JR (U21) 1 x VL mit verwertbarem Ergebnis beendet

JUN (U18) 1 x VA** platziert Pony (U16) 1 x VA* platziert

Förderkreis Vielseitigkeit

Es gelten die Hauptkriterien für die Berufung in den Förderkreis.

Bei den vorgenannten Erfolgen handelt es sich ausschließlich um den Nachweis eines bestimmten Leistungsstandes, der keinen Anspruch auf eine Kader-/Förderkreisberufung begründet. Auch bei Vorliegen aller vorgenannten Erfolge eines Reiter-Pferd-Paares kann wegen der Gesamtbetrachtung aller Umstände eine Berufung dennoch nicht erfolgen. Die finale Entscheidung obliegt dem Präsidium.

Verpflichtungen/Anforderungen der Landeskader- / Förderkreis-Mitglieder

Neben der Erfüllung der sportlichen Kriterien (Leistungsperspektive und erreichte Erfolge) verpflichten sich die Kader und Förderkreismitglieder die folgenden Vorgaben einzuhalten:

- 1.) Verpflichtung zu sportlich fairer Haltung gegenüber Kontrahenten und Pferden
- 2.) Tragen des Kaderabzeichens auf dem linken Ärmel (nur Kadermitglieder) der Reitjacke und umgehende Rücksendung nach dem Ausscheiden aus dem Kader.
- 3.) Die Teilnahme an den Kader- und Förderkreislehrgängen, den Landesmeisterschaften und anderen vom Pferdesportverband durchgeführten Turnieren (z.B. Bundesnachwuchschampionat, Sichtungsturnier DJM, etc.) der jeweiligen Altersklasse und Disziplin ist obligatorisch. Fernbleiben muss dem Honorartrainer oder Landestrainer/Sportkoordinator umgehend mit einer Begründung bekanntgegeben und von diesem genehmigt werden. Unbegründetes oder nicht genehmigtes Fernbleiben führt zum Kaderausschluss bzw. Ausschluss aus dem Förderkreis. Gründe für ein Fernbleiben können sein:
 - a. Krankheit von Pferd und/oder Reiter
 - b. Teilnahme an bzw. Vorbereitung auf nationale, internationale Championate im Rahmen der Zugehörigkeit zu einem Bundeskader bzw. in Abstimmung mit bzw. im Auftrag von dem Bundetrainer/Spitzenverband
 - c. Jeder weitere Grund bedarf einer gesonderten Darlegung bei dem Honorartrainer oder Landestrainer/Sportkoordinator und muss von diesem gegenüber dem Kader- oder Förderkreismitglied genehmigt und dem Fachausschuss dargelegt werden.
- 4.) Kein Drogenkonsum und Alkoholmissbrauch insbesondere im Zusammenhang mit Turnieren, Bundeswettkämpfen, Meisterschaften, usw.
- 5.) Stets die Regelwerke, Ausbildungsgrundsätze, Richtlinien und Beschlüsse der FN und des Verbandes sowie der LK Sachsen-Anhalt zu befolgen und insbesondere die Ethischen Grundsätze des Pferdefreundes einzuhalten.
- 6.) Jeglichem Doping zu entsagen und die aktuellen Anti-Doping- und Medikationskontrollregeln für den Pferdesport (ADMR) sowie den Standard für die Durchführung von Medikationskontrollen bei Pferden im Training (Trainingskontrollen) in ihren jeweils gültigen Fassungen als für sich verbindlich anzuerkennen und den in diesen Regelungen festgehaltenen Vorgaben nachzukommen. Den Beauftragten des Verbandes ist nach Anmeldung Zutritt zu Stall und Trainingsstätten zu gewähren.
- 7.) Der Pferdesportverband oder seine Partner dürfen Bildrechte für Maßnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes unentgeltlich verwerten, soweit die Aufnahmen im Rahmen solcher Einsätze oder im Rahmen von Championaten, Meisterschaften oder Ähnlichen offiziellen Veranstaltungen des Pferdesportverbandes oder des Einsatzes des/der Sportler/in für den Pferdesportverband oder im Wettkampfbetrieb gefertigt wurde.

Nominierungen/Startgenehmigungen

Bei Veranstaltungen und Championaten (DJM, Preis der Besten, etc.), bei denen der Pferdesportverband eine Startgenehmigung erteilen muss, wird diese grundsätzlich durch den Fachausschuss in Abstimmung mit den Honorartrainer Landestrainer/Sportkoordinator vergeben. Um für eine Nominierung/Startgenehmigung in Frage zu kommen, müssen verschiedene Sichtungsturniere und/oder Sichtungslehrgänge besucht werden. Die Fachausschüsse legen in Abstimmung mit dem jeweiligen Honorartrainer und dem Landestrainer/Sportkoordinator fest, auf welchen Turnieren und Lehrgängen Sichtungen stattfinden. Die benannten Sichtungsturniere und/oder Sichtungslehrgänge werden den Aktiven zu Beginn jeder Saison bekanntgegeben. Für Veranstaltungen, bei denen eine Startgenehmigung/Nominierung erteilt werden muss, ist die Teilnahme an den Sichtungen obligatorisch. Grundsätzlich ist eine Nominierung/Startgenehmigung nur möglich, wenn die vorgegebenen Sichtungen besucht worden sind.

Außerordentliche Nominierungen/Startgenehmigungen, bei denen die Aktiven die genannten Sichtungen nicht besucht haben, sind nur möglich, wenn die Aktiven dies vorab mit dem jeweiligen Honorartrainer und dem Landestrainer/Sportkoordinator abgestimmt haben und der zuständige Fachausschuss dies genehmigt hat. Gründe für eine außerordentliche Nominierung/Startgenehmigung ohne die Teilnahme an den vorgeschriebenen Sichtungen können sein:

- a. Teilnahme an bzw. Vorbereitung auf nationale, internationale Championate im Rahmen der Zugehörigkeit zu einem Bundeskader bzw. in Abstimmung mit bzw. im Auftrag von dem Bundestrainer/Spitzenverband
- b. Teilnahme an Wettkämpfen, die das Niveau der Sichtungen nachvollziehbar und ohne jeden Zweifel übersteigen
- c. Vorübergehender bzw. kurzfristiger Ausfall des Pferdes, der die Teilnahme am Zielwettkampf nicht ausschließt